

## Artikel 8

## Lotsenfahrzeuge

- (1) a) Lotsensegelfahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und nicht vor Anker liegen, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttopp zu führen, das auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist und außerdem in kurzen Abständen, mindestens aber alle zehn Minuten, ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.
- b) Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in der sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an der Backbordseite, das rote Licht nicht an der Steuerbordseite gezeigt werden.
- c) Lotsensegelfahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bei einem Fahrzeug längsseit gehen müssen, um einen Lotsen an Bord zu setzen, können das weiße Licht gemäß Abs. 1 Buchst. a nur zeigen, statt es am Masttopp zu führen; auch genügt es, wenn solche Fahrzeuge an Stelle der oben erwähnten Seitenlichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen Seite bereit haben, um diese wie vorgeschrieben zu gebrauchen.
- (2) Lotsendampffahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und nicht vor Anker liegen, müssen außer den für Lotsensegelfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern und Flackerfeuern 2,5 m unter dem weißen Licht am Masttopp ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und die für in Fahrt befindlichen Fahrzeuge vorgeschriebenen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein. An Stelle der Flackerfeuer kann ein helles unterbrochenes weißes Licht, das über den ganzen Horizont erscheint, benutzt werden.
- (3) Alle Lotsenfahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und vor Anker liegen, müssen die oben beschriebenen Lichter führen und die Flackerfeuer zeigen, jedoch dürfen die Seitenlichter nicht geführt werden. Sie müssen ebenfalls das Ankerlicht oder die Ankerlichter nach Artikel 11 führen.
- (4) Lotsenfahrzeuge, die auf ihrer Station nicht Dienst tun, müssen die gleichen Lichter führen wie andere Fahrzeuge der gleichen Art und Größe. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie vor Anker liegen oder ob sie in Fahrt sind.

## Artikel 9

## Fischereifahrzeuge

- (1) Fischereifahrzeuge, die nicht fischen, müssen die Lichter und Körper führen, die für sonstige Fahrzeuge der gleichen Art und Größe vorgeschrieben sind. Beim Fischen dürfen sie nur die Lichter und Körper zeigen, die in diesem Artikel vorgeschrieben werden. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, müssen diese Lichter auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
- (2) Fahrzeuge, die mit Schleppangelleinen fischen, dürfen nur die Lichter führen, die für Dampf- oder Segelfahrzeuge der gleichen Art und Größe vorgeschrieben sind.

(3) Fahrzeuge, die mit Netzen oder Leinen, ausgenommen Schleppangelleinen, fischen, die sich vom Fahrzeug aus nicht weiter als 150 m waagrecht in freies Fahrwasser erstrecken, müssen an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht zeigen. Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, müssen sie ein zweites weißes Licht mindestens 2 m niedriger als das erste in einer waagerechten Entfernung von mindestens 3 m (2 m bei offenen Booten) in Richtung des ausliegenden Fangerätes zeigen. Bei Tage müssen diese Fahrzeuge ihre Beschäftigung durch Aufheben eines Korbes an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann, anzeigen, wenn sie ihr Fanggerät ausgesetzt haben. Wenn sie vor Anker liegen, müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge das gleiche Signal zeigen, und zwar vom Ankerball in Richtung des ausliegenden Fanggerätes.

(4) Fahrzeuge, die mit Netzen oder Leinen, ausgenommen Schleppangelleinen, fischen, die sich vom Fahrzeug aus weiter als 150 m in freies Fahrwasser erstrecken, müssen drei über den ganzen Horizont sichtbare weiße Lichter an der Stelle zeigen, wo sie am besten gesehen werden können. Diese müssen mindestens 1 m voneinander entfernt in einem senkrechten Dreieck angeordnet sein. Wenn diese Fahrzeuge Fahrt durch das Wasser machen, müssen sie die Seitenlichter nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d bis f führen, machen sie keine Fahrt durch das Wasser, dürfen sie die Seitenlichter nicht führen. Bei Tage müssen sie einen Korb so nahe wie möglich am Vordersteven, mindestens 3 m über der Verschanzung zeigen, außerdem einen schwarzen kegelförmigen Körper mit der Spitze nach oben an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann. Wenn sie ihr Fanggerät ausgesetzt haben, während sie vor Anker liegen, müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge den Korb in Richtung von dem Ankerball nach dem Netz oder Fanggerät zeigen.

(5) Für Fahrzeuge, die mit dem Grundsleppnetz, d. h. mit einem Schleppnetz oder anderem Gerät, fischen, das über oder nahe dem Meeresgrund geschleppt wird, und nicht vor Anker liegen, gelten folgende Vorschriften:

- a) Dampffahrzeuge müssen an Stelle des in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a vorgeschriebenen weißen Lichtes eine dreifarbigige Laterne führen, die ein weißes Licht über einen Bogen des Horizontes von recht voraus bis zu  $22V^{20}$  nach jeder Seite und ein grünes und ein rotes Licht über einen Bogen bis zu  $22Vs^{\circ}$  hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Steuerbord oder Backbord wirft. Außerdem müssen sie in einer Entfernung von mindestens 2 m und höchstens 4 m unter der dreifarbigigen Laterne ein weißes Licht führen, das ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft. Sie müssen ebenfalls das in Artikel 10 Abs. 1 vorgeschriebene Hecklicht führen.
- b) Segelfahrzeuge müssen ein weißes Licht führen, welches ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft. Außerdem müssen sie, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, rechtzeitig ein weißes Flackerfeuer zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.
- c) Bei Tage muß jedes der obigen Fahrzeuge einen Korb an der Stelle zeigen, an der er am besten gesehen werden kann.